

Nutzungsanweisungen Kreissporthalle nach CoronaVO Sportstätten

1.) Rahmenbedingungen:

- Die vorhandenen Trennvorhänge zwischen den Hallenteilen bleiben grundsätzlich geschlossen.
- Der Gymnastikraum steht nicht zur Nutzung zur Verfügung.
- Duschen und Umkleidebereiche bleiben geschlossen.
- Der Theken- und Aufenthaltsbereich im Foyer ist gesperrt.
- Der Zugang zu den Hallen erfolgt über den Haupteingang und das Treppenhaus zwischen Halle 4 und 5. Der Ausgang erfolgt über die Treppe vom Untergeschoss zum Eingangsbereich im Erdgeschoss (Einbahnverkehr).
- Je Hallenteil ist eine Toilette mit Handwaschmöglichkeit zugewiesen (siehe anliegender Plan). Zusätzlich stehen die Toiletten im Eingangsbereich zur Verfügung. Die Toiletten dürfen nur einzeln betreten werden.
- Bei Sportarten mit Raumwegen beträgt die maximale Teilnehmeranzahl (einschließlich Übungsleiter*in):
In Halle 1, 3 und 4 maximal 10 Personen
In Halle 2 und 5 maximal 9 Personen.
- Bei Sportarten mit Beibehaltung des individuellen Standorts und Übungen an festen Geräten beträgt die maximale Teilnehmeranzahl (einschließlich Übungsleiter) 20 Personen je Hallenteil. Der Krafraum mit maximal 8 Personen.
- Um die Verkehrswege in der Halle zu entlasten werden die Übungseinheiten zu Beginn und am Ende jeweils um 10 Minuten verkürzt.

2.) Nutzung

a) Allgemein

- Vor der ersten Belegung benennt der Nutzer eine verantwortliche Person (Übungsleiter*in – ÜL) für die Übungseinheit, siehe beigefügtes Kontaktformular verantwortliche Person). Dies gilt auch, wenn sich die verantwortliche Person für die Übungseinheit ändert.
- Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden; ist ein Training von Sport- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, untersagt; sind in geschlossenen Räumen hochintensive Ausdauerbelastungen untersagt.
- Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; Ansammlungen im Eingangsbereich sind untersagt; die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 Metern zu Personen, falls Toiletten die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.

b) Vorgehensweise

- Die verantwortliche Person (Übungsleiter*in -ÜL) meldet sich beim Hausmeister an. Dort erhält sie ein Flächendesinfektionsmittel im Sprühbehälter.
- Die Nutzung von Sportgeräten ist auf ein notwendiges Mindestmaß zu begrenzen. Genutzte Sportgeräte (auch Matten) sind nach der Nutzung vom jeweiligen Nutzer mit dem ausgehändigten Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.
- Die Teilnehmer*innen des Trainings sind möglichst vor Beginn der Übungseinheit in die Teilnehmerliste einzutragen. Die Liste ist spätestens bei Ende der Übungseinheit zusammen mit dem Desinfektionsmittel beim Hausmeister abzugeben.
- Die Teilnehmerliste wird vom Landratsamt Tübingen nach der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist (4 Wochen) vernichtet.
- Ein Wechsel von Personen zwischen den Hallenteilen während der Übungseinheit ist untersagt, sofern dadurch die maximal zugelassene Personenanzahl überschritten wird.
- Die Einhaltung der Nutzungsanweisung und die Regelungen nach CoronaVO Sportstätten obliegt der verantwortlichen Person.
- Der Vermieter behält sich vor, die Regelungen auf deren Einhaltung hin zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Regelungen zu treffen.

Hinweis

Die aktuelle Fassung der CoronaVO Sportstätten kann unter dem nachfolgenden Link heruntergeladen werden:

<https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/Notverkuendung+Verordnung+des+KM+und+SM+ueber+Sportstaetten>

Anlagen

Hallenpläne EG und UG der KSH